



Musikverband beider Basel

Reglement

Kantonales Musikfest

Inhaltsverzeichnis

I. Sinn und Zweck des Kantonalen Musikfestes

Art. 1.1	Sinn und Zweck	4
Art. 1.2	Durchführung	4
Art. 1.3	Veteranenehrungen	4
Art. 1.4	Ehrengäste und Rangverkündigung	4

II. Bestimmungen für teilnehmende Vereine

Art. 2.1	Vorträge	4
Art. 2.2	Gesamtchor	4
Art. 2.3	Kategorien / Besetzungstypen	5
Art. 2.4	Aufgabestück	5
Art. 2.5	Selbstwahlstücke / Klassierungen	5
Art. 2.6	Partituren und Bühnenpläne	5
Art. 2.7	Bühnenpläne	5
Art. 2.8	Rückgabe der Partituren	5
Art. 2.9	Mehrfachmitgliedschaften	5
Art. 2.10	Gastvereine	5

III. Experten

Art. 3.1	Wahl der Experten	6
Art. 3.2	Einschränkung für Experten	6
Art. 3.3	Modalitäten	6
Art. 3.4	Jury	6
Art. 3.5	Partiturstudium	6
Art. 3.6	Orientierung der Jury	6
Art. 3.7	Honorare der Experten	6

IV. Beurteilung und Auszeichnung

Art. 4.1	Bewertung	6
Art. 4.2	Bewertungskriterien	6
Art. 4.3	Punktzahl	7
Art. 4.4	Gesamtpunktzahl	7
Art. 4.5	Bekanntgabe der Punktzahl	7
Art. 4.6	Schriftliche Abgabe der Bewertung	7
Art. 4.7	Rangliste	7
Art. 4.8	Auszeichnung	7
		2

Art. 4.9	Diplom	7
V. Festgebender Verein und Verbandsvorstand		
Art. 5.1	Organisation	8
Art. 5.2	Bestimmungen	8
Art. 5.3	Einladung	8
Art. 5.4	Lokalitäten	8
Art. 5.5	Abnahme der Lokalitäten	8
Art. 5.6	Freieintritte für Musikveteranen	8
VI. Finanzen		
Art. 6.1	Festabrechnung	8
Art. 6.2	Anfallende Kosten	9
Art. 6.3	Festkartenpreis	9
Art. 6.4	Freieintritt Abendunterhaltung	9
Art. 6.5	Solidaritätsbeitrag	9
VII. Pflichten der am Fest teilnehmenden Vereine		
Art. 7.1	Pflichten	9
Art. 7.2	Teilnehmerliste	9
Art. 7.3	Anzahl Teilnehmende	10
Art. 7.4	Rückzug der Teilnahme	10
VIII. Schlussbestimmung		
Art. 8.1	Jurybewertung	10
Art. 8.2	Reglement	10

Dieses Reglement basiert auf den Statuten des Musikverbandes beider Basel vom 9. März 2007 und deren Änderungen/Ergänzungen, welche durch die Delegiertenversammlung beschlossen wurden.

Für den Musikverband beider Basel, nachstehend MVBB genannt, ist es selbstverständlich, dass alle Funktionen durch Männer und Frauen ausgeführt werden können. Im Sinne der sprachlichen Einheit wird im Festreglement immer die gleiche Formulierung angewandt.

I. Sinn und Zweck des Kantonalen Musikfestes

Art. 1.1 Sinn und Zweck

Laut Art. 60 der Statuten führt der MVBB, in der Regel alle fünf Jahre ein Kantonales Musikfest durch. Die Teilnahme ist freiwillig. Nebst der Pflege und Förderung der Blasmusik liegen dem Anlass folgende Zielsetzungen zugrunde:

- a) Kundgebung des vielfältig geprägten Blasmusikwesens in allen Leistungsstufen und Besetzungstypen
- b) Setzen von Massstäben und Aufzeigen der Entwicklung unserer Blasmusikbewegung
- c) Standortbestimmung für die Vereine durch Teilnahme an den Wettspielen in der Konzert- und Parademusik
- d) Hebung und Festigung des musikalischen Niveaus
- e) Wertschöpfung in Bezug auf Ansehen, Anerkennung und Verbreitung der Blasmusik
- f) Stärkung des Zusammenhaltes und Pflege der Kameradschaft unter den Verbandsvereinen sowie deren Mitglieder

Art. 1.2 Durchführung

Das Fest findet an einem Wochenende statt. Die Bewertungsvorträge können bereits am Freitagabend beginnen und dauern grundsätzlich bis Sonntagnachmittag.

Art. 1.3 Veteranenehrungen

Veteranenehrungen sind für jeden Tag, an denen Bewertungsvorträge stattfinden, vorzusehen.

Art. 1.4 Ehrengäste und Rangverkündigung

Der Empfang der Ehrengäste und der Kantonal- und Veteranenvereinigungsflaggen sowie die Rangverkündigung und allfällige Gesamtauführungen sind im Festablauf zu integrieren.

II. Bestimmungen für teilnehmende Vereine

Art. 2.1 Vorträge

Die teilnehmenden Vereine können folgende freiwillige Wettspiele absolvieren:

- a) Konzertmusik (Aufgabestück und Selbstwahlstück)
- b) Parademusikwettbewerb (freiwillig), gemäss *Reglement Parademusikwettbewerb*
- c) Unterhaltungsmusik ohne Bewertung

Art. 2.2 Gesamtchor

Gesamtchor-Aufführungen können durch den Veranstalter angeboten werden, die Teilnahme ist freiwillig.

Art. 2.3 Kategorien / Besetzungstypen

Die Vereine können sich für folgende Klassen anmelden:

- a) Höchstklasse: Kompositionen höchster Anforderungen
- b) 1. Klasse: sehr schwierige Kompositionen
- c) 2. Klasse: schwierige Kompositionen
- d) 3. Klasse: mittelschwere Kompositionen
- e) 4. Klasse: leichte Kompositionen

Die Wahl der Klasse und die instrumentale Besetzung ist Sache der Vereine.

Art. 2.4 Aufgabestück

Die Aufgabestücke werden von der Musikkommission des MVBB bestimmt und allen am Fest teilnehmenden Vereinen in Rechnung gestellt. Die Abgabe / der Versand der Aufgabenstücke erfolgt zehn Wochen vor dem Fest.

Das Aufgabestück ist jeweils vor dem Selbstwahlstück vorzutragen.

Art. 2.5 Selbstwahlstücke / Klassierungen

Der Verein wählt ein Selbstwahlstück aus der Klasse oder der nächsthöheren Klasse aus, in welcher er teilnehmen will. Massgeblich ist die Wettstückliste des SBV vom Jahr vor dem Musikfest. Nicht klassierte Werke sind von den Vereinen dem Präsidenten der Musikkommission des SBV bis sechs Monate vor dem Musikfest zur Klassierung einzureichen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Einsenders. Die Musikkommission des MVBB prüft die Klasseneinteilung der Vereine anhand des gemeldeten Selbstwahlstückes.

Art. 2.6 Partituren und Bühnenpläne

Die Vereine haben dem Verantwortlichen der Musikkommission des MVBB bis spätestens drei Monate vor dem Fest je drei Original-Partituren / Direktionsstimmen des Selbstwahlstückes und der Marschkomposition einzureichen. In allen Partituren / Direktionsstimmen müssen die Takte fortlaufend nummeriert sein. Ungenügende Einsendungen werden von der Musikkommission zurückgewiesen.

Art. 2.7 Bühnenpläne

Die Vereine haben dem Verantwortlichen der Musikkommission bis spätestens sechs Wochen vor dem Fest die erhaltenen Bühnenpläne einzureichen.

Art. 2.8 Rückgabe der Partituren

Die Partituren und Direktionsstimmen werden den Vereinen anlässlich der Rangverkündigung zurückgegeben.

Art. 2.9 Mehrfachmitgliedschaften

Es kann keine Rücksicht auf Mehrfachmitgliedschaften genommen werden, falls Teilnehmer in mehreren Vereinen mitspielen. Die Direktion ist davon ausgenommen.

Art. 2.10 Gastvereine

Gastvereine nehmen unter denselben Bedingungen am Kantonalen Musikfest teil wie die Verbandsvereine. Sie werden bis zum Erreichen der maximalen Teilnehmerzahl nach Anmeldeeingang berücksichtigt.

III. Experten

Art. 3.1 Wahl der Experten

Als Experten sind ausgewiesene und qualifizierte Musiker und Dirigenten zu bestimmen, die mit dem Blasmusikwesen vertraut sind und im MVBB keine Vereins- oder Verbandstätigkeiten ausüben. Die Wahl erfolgt durch die Musikkommission des MVBB.

Art. 3.2 Einschränkung für Experten

Den Experten ist es untersagt, nach ihrer Wahl an Proben und Konzerten konkurrierender Vereine teilzunehmen. Expertentätigkeiten an Musiktagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Art. 3.3 Modalitäten

Die Experten erhalten das Festreglement. Alle Modalitäten für die Verpflichtung dieser Experten werden in einem Vertrag geregelt.

Art. 3.4 Jury

Pro Wettbewerbslokal werden zwei Jurys mit je drei Experten bestimmt. Die Zusammensetzung der Jury bestimmt die Musikkommission.

Die Anzahl Lokale hängt von der Anzahl teilnehmender Vereine ab, wobei in der Regel zwei Lokale zur Verfügung gestellt werden müssen.

Art. 3.5 Partiturstudium

Den Experten werden vier Wochen vor dem Fest die Partituren und Direktionsstimmen zum Studium zugesandt.

Art. 3.6 Orientierung der Jury

Die Musikkommission führt die Experten in die Modalitäten der Bewertung ein. An dieser Besprechung nehmen die Experten und die Musikkommission des MVBB teil.

Art. 3.7 Honorare der Experten

Die Honorare der Experten richten sich nach den Ansätzen/Empfehlungen des SBV zum Zeitpunkt der Verpflichtung. Diese werden vorgängig in einem Vertrag festgehalten.

IV. Beurteilung und Auszeichnung

Art. 4.1 Bewertung

Aufgabe- und Selbstwahlstück werden je von einer Jury, bestehend aus drei Experten, beurteilt. Nach dem Vortrag des Aufgabestückes verlässt die erste Jury das Lokal und die zweite Jury beurteilt das Selbstwahlstück. Die Jurys können sich untereinander nicht absprechen und hören jeweils nur das zu beurteilende Werk. Wenn möglich bewerten sie immer die gleichen Klassen.

Art. 4.2 Bewertungskriterien

Die Vorträge werden nach folgenden Faktoren beurteilt:

1. Stimmung und Intonation
2. Rhythmus und Metrum

3. Dynamik und Klangausgleich
4. Tonkultur, Technik und Artikulation
5. Musikalischer Ausdruck
6. Interpretation

Art. 4.3 Punktzahl

Nach dem Vortrag erhalten die Experten eine Beratungszeit zur Diskussion der Beurteilung. Jeder Experte gibt eine Bewertung zwischen 51 und 100 Punkten ab und verfasst einen entsprechenden Expertenbericht. Für die Berichtverfassung und Notengebung werden von der Musikkommission vorbereitete Bewertungsblätter verwendet.

Bedeutung der Punktzahlen (es werden nur ganze Punkte vergeben):

- 90 – 100 Punkte für sehr gute Leistung
- 80 – 89 Punkte für gute Leistung
- 70 – 79 Punkte für ziemlich gute Leistung
- 60 – 69 Punkte für genügende Leistung
- 50 – 59 Punkte für ungenügende Leistung

Art. 4.4 Gesamtpunktzahl

Der Durchschnitt der drei Punktzahlen der drei Experten wird anschliessend bis auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet. Das Resultat, genannt Schlussnote, beträgt somit wiederum im Minimum 50 Punkte und im Maximum 100 Punkte. Die Punktzahlen sind nicht anfechtbar.

Art. 4.5 Bekanntgabe der Punktzahl

Die erreichten Punktzahlen werden unmittelbar nach dem Vortrag beider Werke bekannt gegeben.

Art. 4.6 Schriftliche Abgabe der Bewertung

Jeder Experte macht Bleistifteintragungen in die Partituren oder Direktionsstimmen. Zusätzlich macht er Eintragungen auf ein vorbereitetes Bewertungsblatt, das den Partituren oder Direktionsstimmen beigelegt wird und den Vereinen zur Deutung der Punkte dient.

Art. 4.7 Rangliste

Die Rangliste wird vom Rechnungsbüro in Zusammenarbeit mit der Musikkommission des MVBB erstellt. Sie ist unterteilt nach Klassen und innerhalb derselben nach den erreichten Punktzahlen. Pro Klasse und Besetzungstyp wird eine Rangliste erstellt.

Art. 4.8 Auszeichnung

An der Rangverkündigung erhält jeder Verein das Original des Punkteblattes sowie die verfassten Expertenberichte, ein Diplom, eine Rangliste sowie die Partituren oder/und die Direktionsstimmen mit den Bewertungsblättern.

Art. 4.9 Diplom

Das Diplom enthält den Namen des Vereins, den Namen des Dirigenten, für die Konzertmusik die Klasse, den Rang und die erreichte Punktzahl; für die Parademusik den Rang und die Punktzahl. Das Diplom wird von den Präsidenten des Verbandsvorstandes und der Musikkommission des MVBB unterzeichnet.

V. Festgebender Verein und Verbandsvorstand

Art. 5.1 Organisation

Die Organisation und Durchführung des Festes im Rahmen der bestehenden Statuten und des Musikfestreglements ist Sache des Festortes bzw. des festgebenden Vereins. Dieser ernennt ein Organisationskomitee und die notwendigen Spezialkomitees. Die personelle Zusammensetzung des Organisationskomitees ist dem Verbandsvorstand innerhalb von zwei Monaten nach Vergebung des Festes bekannt zu geben. Zur Wegleitung und Information stehen die Unterlagen und die abgeschlossenen Festrechnungen der früheren Kantonalen Musikfeste zur Einsicht offen.

Art. 5.2 Bestimmungen

Gemeinsam mit dem Verbandsvorstand sind im Speziellen folgende Punkte festzulegen:

- a) Festlegung des Festdatums
- b) Einladung der Vereine
- c) Einladung der Ehrengäste
- d) Festlegung des Festkartenpreises
- e) Genehmigung des Festsymbols/Festabzeichens
- f) Genehmigung der Vorschläge für Diplome
- g) Gestaltung des Empfanges der Ehrengäste und Fahnen, Veteranenehrung, Rangverkündigung und eventuelle Gesamtauführungen

Art. 5.3 Einladung

Die Einladung der Verbandsvereine erfolgt durch das Organisationskomitee des festgebenden Vereins.

Art. 5.4 Lokalitäten

Der festgebende Verein stellt zwei bis drei Konzertlokale und gleichviele Probelokale, eine geeignete Parademusikstrecke, genügend Instrumentendepots sowie eine Festhalle zur Verfügung.

Dem Verbandsvorstand und Musikkommission ist während des Festes ein abschliessbarer Raum zur Verfügung zu stellen

Art. 5.5 Abnahme der Lokalitäten

Sämtliche Lokalitäten sind vom Verbandsvorstand und von der Musikkommission des MVBB auf ihre Eignung zu prüfen.

Art. 5.6 Freieintritte für Musikveteranen

Musikveteranen, die sich als solche ausweisen, haben freien Eintritt zu den Wettspielen.

VI. Finanzen

Art. 6.1 Festabrechnung

In der Festabrechnung müssen alle Einnahmen, u.a. auch Beiträge von Behörden, freiwillige Beiträge und Spenden der Bevölkerung, Lottereerträge usw. enthalten sein.

Art. 6.2 Anfallende Kosten

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Fest anfallenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen. Darunter fallen insbesondere:

- a) Expertenonorare gemäss den Ansätzen/Empfehlungen des SBV zuzüglich der Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft
- b) Sämtliche Drucksachen und Porti
- c) Diplome
- d) Festführer und Festabzeichen
- e) Empfang der Ehrengäste mit Begrüssungstrunk
- f) Blumen und Ehrenwein für die Veteranenehrung

Art. 6.3 Festkartenpreis

In den Festkartenpreis können eingerechnet werden:

- a) Expertenonorare gemäss den Ansätzen/Empfehlungen des SBV zuzüglich der Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft
- b) Drucksachen und Porti für den musikalischen Bereich, z.B. alle Formulare usw.
- c) Diplome
- d) Festführer und Festabzeichen
- e) Bankett (eine Hauptmahlzeit)
- f) Anteil für allgemeine Unkosten

Art. 6.4 Freieintritt Abendunterhaltung

Musikanten haben an der Abendunterhaltung gegen Vorweisung des Festabzeichens freien Eintritt.

Art. 6.5 Solidaritätsbeitrag

Der festgebende Verein erhält aus dem Solidaritätsfonds MVBB ein Startkapital in der Höhe von CHF 5000.—, welches zweckgebunden für das Musikfest verwendet werden muss.

VII. Pflichten der am Fest teilnehmenden Vereine**Art. 7.1 Pflichten**

Nach erfolgter Anmeldung zur Festteilnahme (neun Monate vor dem Fest) hat jeder Verein:

- a) an den Aufführungen gemäss Art. 2.1 teilzunehmen
- b) auf den ihm von der Musikkommission und vom Organisationskomitee des festgebenden Vereins zugestellten Formularen alle verlangten Angaben wahrheitsgetreu zu melden
- c) für jeden Teilnehmer gemäss Teilnehmerliste, inkl. Dirigent und Fähnrich, eine Festkarte zu lösen
- d) zum Zeitpunkt der Anmeldung einen Drittel des mutmasslichen Festkartenpreises einzuzahlen. Erst nach Eingang dieser ersten Zahlung gilt die Anmeldung als definitiv. Bei Abmeldung wird dieser Betrag nicht zurückerstattet und dient zur Deckung der bereits verursachten Unkosten. Bis drei Monate vor dem Fest ist die Schlusszahlung zu leisten.
- e) den Anordnungen des Verbandsvorstandes, der Musikkommission und des festgebenden Vereins/ Organisationskomitees Folge zu leisten
- f) die Vorschriften des Musikfestreglements und der Verbandsstatuten zu beachten

Art. 7.2 Teilnehmerliste

Die Teilnehmerliste muss rechtsverbindlich unterzeichnet spätestens drei Monate vor dem Fest dem Präsidenten der Musikkommission des MVBB eingereicht werden.

Art. 7.3 Anzahl Teilnehmende

Änderungen im Teilnehmerverzeichnis sind möglich, die gemeldete Anzahl Teilnehmende muss aber eingehalten werden und wird überprüft. Erscheint ein Verein mit mehr Teilnehmer als gemeldet, müssen entsprechende Festkarten nachgelöst werden, andernfalls wird der Verein disqualifiziert.

Art. 7.4 Rückzug der Teilnahme

Vereine, die ihre Anmeldung zur Festteilnahme aus triftigen Gründen zurückziehen, sind für allfällige für sie übernommene Verpflichtungen gegenüber dem festgebenden Verein und dem Verbandsvorstand haftbar.

VIII. Schlussbestimmung**Art. 8.1 Jurybewertung**

Vereine, welche am Kantonalen Musikfest teilnehmen, anerkennen mit ihrer Anmeldung die Entscheidungen der Experten.

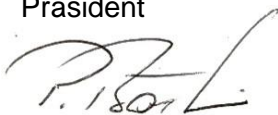
Art. 8.2 Reglement

Vorliegendes Musikfestreglement ersetzt dasjenige vom 20. Oktober 2018 und sämtliche in Widerspruch stehenden Beschlüsse. Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21. Oktober 2023 in Sissach tritt dieses Reglement sofort in Kraft.

Bubendorf / Niederdorf / Schachen LU, 21.10.2023

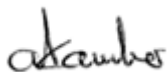
Musikverband beider Basel

Präsident



Peter Börlin

Sekretär



Armin Kamber

Präsident Musikkommission



Thierry Rau